

Landkreis Nordsachsen  
Stadt Mügeln

## **1. Änderungssatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Mügeln**

- Bekanntmachungssatzung -

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158 f.) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 24.10.2013 die folgende 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1** - § 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Mügeln vom 11.01.2011 wird wie folgt geändert:

### *§ 4 - Notbekanntmachung*

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe durch Anschlag an den folgenden Verkündungstafeln/Amtstafel:
  - Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1 in Mügeln
  - Altmügelner Straße 14 in Mügeln
  - Berntitz
  - Brunnenstraße in Niedergoseln
  - Oschatzer Straße 24 in Schweta
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 2 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

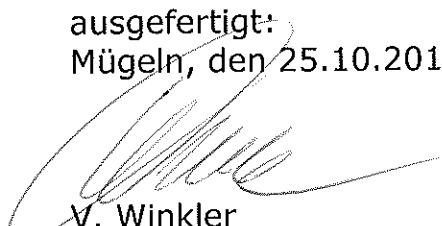
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:  
Mügeln, den 25.10.2013

  
V. Winkler  
Bürgermeister

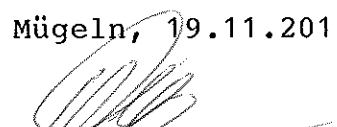


### Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 11.11.2013 angezeigt und vom Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 13.11.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Veröffentlichung ist durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mügeln "Mügelner Anzeiger" Ausgabe Nr. 21/13 erschienen am 08.11.2013 erfolgt.

Mügeln, 19.11.2013

  
Winkler  
Bürgermeister

